

GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK

NEWS

EINE PUBLIKATION DER GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK FEBRUAR/MÄRZ 2010

STANSSTADERSTRASSE 90 CH-6370 STANS TELEFON +41 41 619 00 70 www.globogate.org

STADELHOFFERPLATZ/GOTTFRIED KELLER-STRASSE 5 CH-8024 ZÜRICH TELEFON +41 44 201 72 42

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die andauernde Weltwirtschaftskrise forciert die Jagd auf gut situierte Steuerzahler durch die stark verschuldeten Staaten. In der Schweiz stehen daher diverse Standortvorteile auf dem Prüfstand. Ein sehr beliebter Vorteil für vermögende Ausländer stellt die Pauschalbesteuerung dar. Mit dem ersten Beitrag wird die aktuelle Attraktivität dieses Steuerprivileges überprüft. Der zweite Aufsatz zeigt, wie Zürich an neuen attraktiven Steuerprivilegien arbeitet und Dividenden von ausländischen Gesellschaften teilweise von der Besteuerung freistellen wird. Mit dem dritten Beitrag werden die Anwendungsgrenzen von Kapitallebensversicherungen aus deutscher Optik ausgezeigt. Schliesslich wagen wir einen Blick nach Luxemburg und wollen wissen, wie dieser Standort die OECD-Standards zum Informationsaustausch umsetzen will.

Das GLOBOGATE-Team wünscht Ihnen mit der Lektüre viel Spass!

Dr. iur HSG Thomas Gehrig
Verwaltungsrat der GLOBOGATE AG, Zürich

INHALT:

- Die Schweizer Pauschalbesteuerung bleibt für vermögende Kunden weiterhin attraktiv!
- Zürich forciert Standortvorteile: Reduzierte Besteuerung auch auf Dividenden von ausländischen Firmen
- Kapitallebensversicherungen: BMF-Anwendungserlass zu den Änderungen 2009
- Informationsaustausch und Bankgeheimnis: Luxemburger Gesetzesentwurf zur Umsetzung des OECD-Standards
- News Splitter

DIE SCHWEIZER PAUSCHALBESTEUERUNG

BLEIBT FÜR VERMÖGENDE KUNDEN WEITERHIN ATTRAKTIV!

Erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen:

Die rd. 5'000 Pauschalisten in der Schweiz liefern jährlich total CHF 577 Mio. Steuern an Bund und Kantone ab. Das mag auf den ersten Blick nicht sehr viel sein. Eine Umfrage bei ca. 126 pauschal Besteuerten ergab, dass die Befragten im Schnitt CHF 10 Mio. in ihre Schweizer Immobilie investieren. Wenn man davon ausgeht, dass sich pro Jahr ca. 400 Zuzügler diesem Steuerregime unterstellen, so sind dies doch wesentliche Beiträge an die Schweizer Volkswirtschaft. Zusätzlich sind durchschnittliche Konsumausgaben von rd. CHF 400'000 pro Kopf und Spenden in Höhe von CHF 100'000 bei der Umfrage registriert worden. Schliesslich schaffen diese sehr guten Steuerzahler in der Schweiz über 30'000 Arbeitsplätze. Gesamthaft finanziert dieses Klientel ca. 1% des Schweizer Bruttoinlandproduktes – also ca. CHF 5 Mill. Ein Beitrag, den die Schweiz sicherlich gerade jetzt im Zeitalter der leeren Staatskassen nicht einfach so preisgeben darf.

Ein weiterer, nicht unmittelbar messbarer Mehrwert dieser gut situierten Gäste sind die werthaltigen Netzwerke, die hinter den meist unternehmerisch erfolgreichen Familien bzw. Zuzüglern stehen. Netzwerke, welche erfahrungsgemäss gern in der Schweizer Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Dies auch oft als Dankeschön

an die Schweizer Gastfreundschaft.

Bekämpfung auf kantonaler Ebene:

Angestiftet von dem Zürcher Überraschungsentscheid vom Febr. 2009, mit welchem im Kanton Zürich per 2010 die Pauschalbesteuerung ohne Alternative abgeschafft wurde, haben sich die Gegner weiter kantonal organisiert. Die Bekämpfung soll dezentral erfolgen, womit ein Flächenbrand angezettelt werden soll. Mit diesem Vorgehen versuchen linksgerichtete Kräfte, das Volk zu einer Abwahl der Pauschalbesteuerung zu bewegen und die über Jahrzehnte angeworbenen und akquirierten Steuerpauschalisten aus der Schweiz zu vertreiben. Fakt ist, dass diese vermögende Klientenschaft sehr mobil ist und eine hohe Flexibilität hinsichtlich Auswahl ihres Steuerwohnsitzes ausweisen. Oft besitzen diese Steuerpflichtigen mehrere Liegenschaften auf der Welt, womit eine schnelle Wohnsitzverlagerung aus der Schweiz ohne grosse Probleme ermöglicht wird.

Die Kantone wollen die Pauschalbesteuerung beibehalten:

Die kantonalen Finanzdirektoren haben Ende Januar 2010 getagt und verkündet, dass die Pauschalbesteuerung beibehalten werden soll. Die kantonalen Finanzchefs wollen aber mehr Transparenz und einheitliche Regulatorien schaffen sowie eine Verschärfung der Pauschalbesteuerung anstreben. Mit

diesen Massnahmen soll mittelfristig das Überleben der Pauschalbesteuerung gesichert werden. Zu den (neuen) Modalitäten der Besteuerung nach Aufwand sollen folgende Punkte gehören:

- Grundsätzlich soll der weltweite Aufwand der Steuerpflichtigen als steuerrelevante Berechnungsgrundlage beachtet werden. Da das aber in der Praxis kaum festgestellt werden kann, soll weiterhin ein Mindestaufwand gelten. Als Mindestlimite für die Pauschalbesteuerung soll kantonal als auch auf Bundesebene neu das Siebenfache des Mietwertes oder des Eigenmietwertes als steuerbares Einkommen eingeführt werden (aktuell das Fünffache).
- Auf Bundesebene soll eine minimale Berechnungsgrundlage von CHF 400'000 festgelegt werden. Liegt somit z.B. die Jahresmiete unter CHF 57'000, so gilt diese Mindestlimite. Beträgt die Miete z.B. CHF 100'000, wären CHF 700'000 als Einkommen zu versteuern.
- Die Kantone können die minimale Berechnungsgrundlage selbstständig festlegen, müssen aber eine Mindestlimite definieren. Gemäss aktueller Informationen aus einigen Kantonen kann davon ausgegangen werden, dass die Mindestlimite des Bundes (CHF 400'000) als Orientierungsgrösse übernommen wird.
- Weiter müssen die Kantone auch eine Vermögenssteuer berücksichtigen. Auch hier muss mit einer kantonalen Mindestlimite gerechnet werden, welche sich üblicherweise an der einkommensteuerrelevanten Berechnungsgrundlage orientiert.

Wenn von einer Mindestlimite von CHF 400'000 ausgegangen werden muss, muss mit einem steuerrelevanten Vermögen von üblicherweise CHF 8 Mio. gerechnet werden (Kapitalisierung des Einkommens mit 5%).

- Für die Einführung der verschiedenen Massnahmen wird den Kantonen eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt. Die Vorschläge der Finanzdirektoren machen Änderungen des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer und des Steuerharmomisierungsgesetzes notwendig.
- Weiterhin darf auf Schweizer Boden keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.
- Eine Einführung einer Alterslimite steht offensichtlich nicht zur Debatte.

Fazit:

Geht man davon aus, dass durchschnittlich in der Schweiz in Zukunft mit mind. CHF 400'000 steuerbarem Einkommen und CHF 8 Mio. steuerbarem Vermögen gerechnet wird, so wird sich die jährliche Steuer je nach Kanton zwischen ca. CHF 110'000 – CHF 180'000 einpendeln.

Für wen ist nun die Pauschalbesteuerung in Zukunft noch interessant?

Als Orientierung können folgende Faustregeln herangezogen werden, ab welcher Vermögens- / Einkommenslage über eine Pauschalbesteuerung nachgedacht werden kann, wobei diese eine individuelle Sachverhaltsabklärung selbstverständlich nicht ersetzen:

Klientenprofil I:

(Früh-) Rentner, keine Erwerbstätigkeit und konservative Vermögensanlagen

(100% Obligationen/Zinseinkünfte)

- Kapitalerträge: CHF 400'000
- Kapitalvermögen CHF 14 Mio.

Klientenprofil II:

(Früh-) Rentner, keine Erwerbstätigkeit und sportliche Vermögensanlagen (100% Aktien / kein Wertschriftenhandel)

- Aktiengewinne nicht relevant, da darauf keine Einkommenssteuer erhoben wird
- Kapitalvermögen: ab CHF 30 Mio.

Klientenprofil III:

Erwerbseinkünfte im Ausland (keine beschränkte Besteuerung im Ausland)

- Einkommen netto: CHF 600'000
- Kapitalvermögen: CHF 1 Mio.

Je nach Vermögens- und Einkommenskonstellation kann die Pauschalbesteuerung für vermögende Kunden attraktiv bleiben. Es steht aber fest, dass in Zukunft ein zweistelliges Millionenvermögen oder ein hohes ausländisches Einkommen ausgewiesen sein muss. Die z.B. im Jahr 2007 gegoltene Mindestlimite des Kantons Nidwalden (CHF 150'000 / CHF 3 Mio.: Steuerlast ca. CHF 35'000) gehört definitiv zu den «guten alten Zeiten».

GLOBOGATE AG

Dr. iur. HSG Thomas Gehrig
Stadelhoferplatz
Gottfried Keller-Strasse 5
CH-8024 Zürich
Tel. +41 44 201 72 42
Fax +41 44 201 72 46
info@globogate.org
www.globogate.org

ZÜRICH FORCIERT STANDORTVORTEILE:

REDUZIERTER BESTEUERUNG AUCH AUF DIVIDENDEN VON AUSLÄNDISCHEN FIRMEN

Race to the bottom!

Die meisten Kantone haben in den letzten Jahren massiv die Besteuerung auf Dividenden von Firmen mit Schweizer Sitz reduziert (per 2008: 19

Kantone), um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu entschärfen (Gewinnbesteuerung juristischer Personen / Einkommensbesteuerung natürlicher Personen). Gemäss Steuerharmomisie-

runngesetz haben die Kantone bezgl. Ausgestaltung der Privilegierung einen beachtlichen Freiraum. Dies hat den interkantonalen Steuerwettbewerb sehr stark angeregt.

Überblick Beispiele Steuerbelastung von Dividendenausschüttungen bei natürlichen Personen

STAND MAI 08:	AI	GL	SZ	OW	NW	LU
Reduktion um:	55.0%	80.0%	75.0%	50.0%	50.0%	50.0%
steuergünstigste Gemeinde:	5.6%	4.3%	1.9%	6.3%	6.4%	8.1%

Ebenso hat das Stimmvolk auf Bundesebene 2004 die reduzierte Dividendenbesteuerung auf 60% im Rahmen der Abstimmungsvorlage über die Unternehmenssteuerreform II gut geheissen.

Interessant sind die interkantonalen Belastungsunterschiede, wenn man beim Vergleich auch die Gewinnsteuerbelastung von Schweizer Kapitalgesellschaften mit einbezieht. Hält z.B. ein in Freienbach/SZ domizilierter Aktionär eine 100%-ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Obwalden, resultiert eine Gesamtbelastung auf der Dividendenausschüttung in Höhe von 20.5% (inkl. Gewinnsteuer). Hat die Kapitalgesellschaft ihren Sitz in der Stadt Basel und wohnt der Anteilseigner in Airolo/Tessin, beträgt die Gesamtbelastung 50.5%.

Bis anhin galten die Dividendenprivilegierungen in den meisten Kantonen nur für inländische Kapitalgesellschaften.

Zürich geht neue Wege!

Die Zürcher besteuern ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften seit dem 01.01.2008 nur zum halben Einkommenssteuersatz. Dieses Steuerrabatt-

konzept wird nun auf weitere Grossaktionäre ausgeweitet. Neu gilt dieser Vorteil auch für massgebliche Beteiligungen (üblicherweise mind. 10%) an ausländischen Firmen.

Das Steueramt Zürich hat somit auf einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid von Ende September 2009 reagiert. Dieses musste aufgrund von diversen Beschwerden aus den Kantonen Bern, Basel-Land und Zürich die Verfassungskonformität der reduzierten Dividendenbesteuerung beurteilen. Die Beschwerden wurden zwar abgelehnt, das Gericht hat aber die Kantone darauf hingewiesen, dass die privilegierte Besteuerung von Dividendenausschüttungen beschränkt auf Schweizer Kapitalgesellschaften nicht dem Eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz entspricht.

Diese wichtige Beurteilung wird nun wohl dazu führen, dass diejenigen Kantone, die noch zwischen Dividendenausschüttungen von in- und ausländischen Gesellschaften unterscheiden, eine Gesetzesänderung vornehmen müssen – analog dem Kanton Zürich.

Dieser wegweisende Bundesgerichts-

entscheid ist ein wichtiger Vorteil für den Standort Schweiz, welcher gerade in dieser Zeit stark unter Druck geraten ist. Ausländer mit Wohnsitz Schweiz, welche wesentliche Beteiligungen im Ausland halten, können durch eine sinnvolle Kantonswahl auf sehr tiefe Steuerbelastungen zählen (z.B. im Kanton Schwyz). Interessant sind diese Neuerungen auch in Kombination mit der Schweizer Pauschalbesteuerung (Achtung: Nicht mehr im Kanton Zürich möglich!), womit im Zusammenhang mit der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen und der Kontrollrechnung höhere Ausschüttungen aus ausländischen Gesellschaften eingeplant werden könnten, ohne dabei eine steuerliche Mehrbelastung in der Schweiz zu erfahren und auf Abkommensvorteile verzichten zu müssen.

GLOBOGATE AG

Dr. iur. HSG Thomas Gehrig
Stadelhoferplatz
Gottfried Keller-Strasse 5
CH-8024 Zürich
Tel. +41 44 201 72 42
Fax +41 44 201 72 46
info@globogate.org
www.globogate.org

KAPITALEBENSVERSICHERUNGEN:

BMF-ANWENDUNGSERLASS ZU DEN ÄNDERUNGEN 2009

Seit dem 01.01.2009 unterliegen Zahlungen aus Kapitallebensversicherungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf der Abgeltungsteuer. Durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 wurden weitere Änderungen bezüglich der Ausgestaltung von Kapitallebensversicherungsverträgen vorgenommen, die im Hinblick auf die Abgeltungsteuer einer Verwendung von Versicherungen als reine Kapitalanlage vorbeugen und den Vorsorgecharakter von Kapitallebensversicherungen erhalten sollen. Hierzu hat das BMF (Bundesministe-

rium für Finanzen) am 01.10.2009 die Neufassung seines Schreibens vom 22.12.2005 veröffentlicht, in dem die neuen Regelungen konkretisiert werden. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend dargestellt.

Grundsätze der Besteuerung

Die neue Regelung sieht für Altverträge grundsätzlich eine steuerfreie Auszahlung vor. Lediglich bei einer schädlichen Verwendung vor Ablauf von 12 Jahren (Mindesttodesfallschutz unter 60%, Beitragszahlung weniger als 5 Jahre, Poli-

cendarlehen) findet die Abgeltungsteuer Anwendung. Bemessungsgrundlage ist der die geleisteten Beiträge übersteigende Auszahlungsbetrag, der als Unterschiedsbetrag bezeichnet wird.

Neuverträge (Abschluss nach dem 31.12.2004) unterliegen grundsätzlich mit dem vollen Unterschiedsbetrag der Abgeltungsteuer. Ausgenommen hiervon sind Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren und einer Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Diese werden zu 50% des Unterschiedsbetrages im Rah-

men der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz berücksichtigt.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde für Verträge, die nach dem 31.03.2009 geschlossen wurden, ein Mindesttodesfallschutz als Voraussetzung für die hälftige Steuerbefreiung eingeführt. Dieser ist von den Versicherungsunternehmen bei der Vertragsgestaltung zu beachten. Erfüllt der Vertrag diese Voraussetzungen nicht, entfällt die Steuervergünstigung in Form des hälftigen Ansatzes. Bei einer Haltedauer unter 12 Jahren oder Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr ist diese Regelung somit bedeutungslos.

Des Weiteren entfällt im Rahmen der Abgeltungsteuer der Ansatz von Werbungskosten. Diese werden nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages bis zu einer Höhe von 801 Euro je Steuerpflichtigem berücksichtigt.

Vermögensverwaltender Versicherungsvertrag

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 neu geschaffen wurde der Begriff «vermögensverwaltender Versicherungsvertrag». Dieser wird definiert, durch

- eine speziell für diesen Versicherungsvertrag zusammengestellte Kapitalanlage,
- die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile beschränkt ist und
- die durch den wirtschaftlich Berechtigten mittelbar oder unmittelbar beeinflusst werden kann.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer ein bereits bestehendes Wertpapierdepot in den Vertrag einbringt.

Rechtsfolge eines solchen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrages ist eine transparente Besteuerung der Kapitalerträge, die den Zufluss beim Versicherungsunternehmen bereits dem Versicherten zurechnet. Die Besteuerung der Erträge erfolgt somit laufend statt wie bei anderen Kapitallebensversicherungen nachgelagert.

Die Regelung ist auf alle Kapitalerträge anzuwenden, die dem Versicherungsunternehmen nach dem 31.12.2008 zufließen. Für sogenannte Altverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen

wurden, ist sie jedoch nicht anzuwenden.

Wichtig: Alte Verträge können noch bis 01.07.2010 geändert werden.

Verschärfung der Anforderungen an Rentenversicherungsverträge

Bei Verträgen ab dem 01.07.2010 ist die spätere Rente bereits bei Vertragsschluss betragsmäßig festzulegen. Dies kann durch Festlegung des Rentenbetrages oder eines Rentenfaktors, der mit dem Deckungskapital zu multiplizieren ist, erfolgen. Der Rentenbeginn darf nicht zu nahe an das nach der durchschnittlichen Lebenserwartung bemessene zu erwartende Lebensalter gelegt werden. Das BMF spricht hier konkret von einer Unterschreitung um 10% der bei Vertragsschluss verbleibenden Lebenserwartung. Das bedeutet, bei einer mittleren Lebenserwartung von 80 Jahren wäre der Rentenbeginn bei Abschluss mit 30 Jahren spätestens auf ein Alter von 75 Jahren zu legen (verbleibende Lebenserwartung 50 Jahre x 10% = 5 Jahre).

Bei Nichteinhaltung der Kriterien richtet sich die Besteuerung nach den Grundsätzen von Kapitallebensversicherungen. Auch hier können alte Verträge noch bis 01.07.2010 angepasst werden.

Erwerb «gebrauchter» Policen

Zum Erwerb gebrauchter Policen äußert sich das BMF-Schreiben dahingehend, dass die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge treten und somit den Unterschiedsbetrag mindern.

Die Veräußerung eines Neuvertrages nach dem 31.12.2008 ist steuerpflichtig und unterliegt der Abgeltungsteuer. Die Veräußerung eines Altvertrages ist nur steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit (Haltedauer von 12 Jahren, Beitragszahlung mindestens 5 Jahre, Mindesttodesfallschutz) nicht vorliegen.

Mitteilungspflichten

Bei Verträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen, die nicht über eine inländische Niederlassung verfügen, ist der Vermittler verpflichtet, den Vertragsabschluss bis zum 30.03. des Folgejahres an das Bundeszentralamt für

Steuern zu melden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Versicherungsunternehmen diese Verpflichtung übernimmt und dem Vermittler dies mitteilt.

Aussetzung der Beitragszahlung

Eine Aussetzung der Beitragszahlungen aufgrund Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel ist bis zu drei Jahren möglich. Darauf zurückzuführende Vertragsänderungen wie beispielsweise Beitragserhöhung, Leistungskürzung oder Änderung der Laufzeiten, führen nicht zu einem neuen Vertrag. Wird der Beitrag aufgrund Elternzeit ausgesetzt, hat die Wiederaufnahme des Vertrages bis drei Monate nach Ende der Elternzeit zu erfolgen.

Versicherte Person ist unveränderbare Vertragsgrundlage

Mit dieser Feststellung stellt das BMF-Schreiben klar, dass eine Änderung der versicherten Person zwangsläufig zu einem neuen Versicherungsvertrag führt, mit der Folge des Zuflusses der Auszahlung beim Versicherungsnehmer.

Eine Ausnahme lässt das BMF im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach VersAusglG im Rahmen einer Ehescheidung zu.

Gewährung eines Darlehens des Versicherungsunternehmens an den Versicherten kann Erlebensfallleistung sein

In diesem Falle ist zu prüfen, ob das Darlehen einem Fremdvergleich standhält. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn der Versicherungsschutz aufgrund der Darlehenszahlung abgesenkt wird, ein unüblich niedriger Zins vereinbart wird oder die Verzinsung an die Wertentwicklung der vertraglichen Leistung gekoppelt ist.

Länderberater Deutschland

Jochen Hummel
WSB International Tax GmbH
Kurfürsten-Anlage 59
D-69115 Heidelberg
Tel. +49 6221 65 13 00
Fax +49 6221 65 13 010
J.Hummel@wsb-berater.de
www.wsb-berater.de

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BANKGEHEIMNIS:

LUXEMBURGER GESETZENTWURF ZUR UMSETZUNG DES OECD-STANDARDS

Gegenseitige Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen

Am 11. Dezember 2009 haben Luxemburg und Deutschland in einem Zusatzprotokoll zum bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe den Informationsaustausch in Steuersachen gemäß Art. 26 des OECD-Musterabkommens vereinbart. Damit hat Luxemburg die stetige Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen an die OECD-Grundsätze fortgesetzt.

Seit der Ankündigung der Luxemburger Regierung vom 13. März 2009, die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen neu ausrichten und den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen übernehmen zu wollen, wurden in 2009 neben den Abkommen mit Deutschland, Österreich und der Schweiz bereits die Abkommen mit Bahrain, Armenien, Katar, Monaco, Liechtenstein, USA, Niederlande, Frankreich, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Norwegen, Belgien, Island, Türkei, Mexiko und Spanien geändert (Stand: 16. Dezember 2009).

Nach den Vorschriften zum nationalen Bankgeheimnis ist es den Luxemburger Behörden bislang untersagt, bei Kreditinstituten oder sonstigen Dienstleistern des Finanzsektors Informationen für Zwecke der Besteuerung anzufordern. Die Verwaltung ist zudem nicht verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen oder Informationen im Rahmen der Amtshilfe weiterzugeben. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis leistet Luxemburg nur Rechtshilfe in Steuersachen, wenn das Verhalten des ausländischen Steuerpflichtigen eine systematische betrügerische Handlung darstellt und zur Täuschung der Finanzbehörde führt.

Die Vorschriften des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch sehen vor, dass ein Vertragsstaat bei der Bereitstellung von Informationen nicht von den nationa-

len Gesetzen und der Verwaltungspraxis abweichen muss. Der Staat darf die Erteilung von Informationen jedoch nicht ablehnen, nur weil sie sich im Besitz beispielsweise einer Bank oder eines Treuhänders befinden. Dabei soll das Bankgeheimnis den OECD-Vorschriften nicht im Wege stehen.

Die Luxemburger Regierung hat in der Mitteilung vom 13. März 2009 angekündigt, den internationalen Informationsaustausch und das nationale Bankgeheimnis in Einklang zu bringen. Dementsprechend hat das Parlament dem Staatsrat einen Gesetzesentwurf vom 1. Oktober 2009 vorgelegt, der die Zustimmung zu den geänderten Doppelbesteuerungsabkommen beinhaltet. Darüber hinaus werden Auslegungsgrundsätze und das Verwaltungsverfahren des Informationsaustausches im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe zwischen den Abkommensstaaten definiert. Der Gesetzesentwurf wurde im Dezember 2009 vom Staatsrat genehmigt.

Die neuen Regelungen zwischen Luxemburg und den jeweiligen Vertragsstaaten werden nicht für jedes Abkommen in allen Punkten identisch ausgelegt. Jedoch lassen sich grundsätzlich die folgenden gemeinsamen Auslegungsgrundsätze festhalten:

Kein Informationsaustausch auf automatischer oder spontaner Basis

Eine wesentliche Gemeinsamkeit der angepassten Abkommen besteht im Einverständnis der Vertragsstaaten, dass es nur auf Anfrage der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates zum Informationsaustausch kommen kann. Damit wird der luxemburgischen Ablehnung eines automatischen Informationsaustausches Rechnung getragen.

Die Informationen sind zudem nur in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, als sie zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartner voraussichtlich erheblich sind. So genannte «fishing expeditions», bei denen ein Abkommensstaat wahllos Informationen verlangt, die

voraussichtlich für die steuerlichen Verhältnisse eines bestimmten Abgabepflichtigen nicht von Bedeutung sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates müssen die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen für die Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts darlegen und zuvor alle innerstaatlichen Mittel ausschöpfen, die den Zugang zur erbetenen Information ermöglichen. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten, wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts beschafften Informationen.

Voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen

Zur Darlegung der voraussichtlichen Erheblichkeit muss die zuständige Behörde des antragstellenden Staates mit dem Auskunftersuchen die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben betreffend die Art und Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte verlangt wird;
- die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen

solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

Durchführung des Informationsaustausches

Der Gesetzesentwurf vom 1. Oktober 2009 sieht die Luxemburger Finanzverwaltung als zuständige Behörde für den Informationsaustausch vor. Je nach Art des Auskunftersuchens kommen somit das Luxemburger Finanzamt (Administration des contributions directes), die Registrierungsbehörde (Administration de l'enregistrement et des domaines) oder die Zollverwaltung (Administration des douanes et accises) in Betracht.

Sind die Voraussetzungen für einen Auskunftsaustausch entsprechend den angepassten Doppelbesteuerungsabkommen und Auslegungsgrundsätzen erfüllt, wendet sich das zuständige Luxemburger Steueramt schriftlich an die Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden. Die Frist für die Bereitstellung der angeforderten Informationen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Auffor-

derung durch die Luxemburger Finanzverwaltung. Bei Ablauf der Frist kann das zuständige Luxemburger Steueramt eine Ordnungsgebühr von bis zu € 250.000 erheben.

Fazit: Einklang von Informationsaustausch und Bankgeheimnis

Entsprechend den Vorgaben des OECD-Standards hat Luxemburg mit dem Gesetzesentwurf vom 1. Oktober 2009 die Voraussetzungen für eine Abweichung vom nationalen Bankgeheimnis in Ausnahmefällen festgelegt. Luxemburg ist bezüglich der angepassten Doppelbesteuerungsabkommen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Amts- oder Rechtshilfe zur Weitergabe von Informationen verpflichtet. Da es nach der Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen nicht automatisch, sondern lediglich auf Ersuchen des Vertragspartners, zum Auskunftsaustausch kommen kann, bleibt es in Luxemburg auch zukünftig beim bewährten Schutz der Privatsphäre von Anlegern.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es durch die Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen Luxem-

burgs an die neuen OECD-Standards auch weiterhin nicht zu einem automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen wird. Die Richtlinie sieht vor, dass die Banken der EU-Staaten automatisch Kontrollmitteilungen über die Zinseinkünfte ausländischer privater Anleger an deren Heimatfinanzämter übermitteln. Luxemburg macht diesbezüglich von seinem Recht Gebrauch, anstatt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug von derzeit 20% vorzunehmen.

Länderberater Luxemburg

Christoph N. Kossmann
SGG S.A.
412F route d'Esch
L-2086 Luxembourg
Tel. +352 466 11 11,
Fax +352 47 11 01
christoph.kossmann@sgg.lu
www.sgg.lu

NEWS SPLITTER

3. isa-Kongress 2009 auf Mallorca «Asset Protection: Rechtliche und steuerliche Behandlung von internationalem Kapitalanlagevermögen»

- Renten- und Lebensversicherungen im deutschen Steuerrecht
- Strukturierungen von Gesamtvermögen – Schutz der Privatsphäre
- Ein Jahr Abgeltungsteuer und neues InvStG im Praxistest bei Grossvermögen
- Rechtliche und regulatorische Risiken von Dienstleistungen für Trusts und andere Offshore-Strukturen

- Die Verlagerung von Familienunternehmen ins Ausland

Referenten:

Zu allen Themenblöcken äussern sich kompetente Fachreferenten/Podiumsteilnehmer von international renommierten Kanzleien, Behördenmitglieder internationaler Abteilungen sowie international tätige Finanzdienstleistungsunternehmen.

Termin/Tagungsort:

23. - 25. September 2010
Hotel Dorint Royal Golfresort & Spa,
Camp de Mar, Mallorca

Weitere Detailinformationen erhalten Sie unter www.isa-international.org.

Anforderung Kongressbroschüre:

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen. Bitte wenden Sie sich dafür an:

ISA INTERNATIONALE STANDORTAKADEMIE AG

Stansstaderstrasse 90
CH-6370 Stans
Tel. : + 41 41 619 00 84
Fax: + 41 41 619 00 85
info@isa-international.org
www.isa-international.org